

# **Landschaftsschutzgebiet „Neckarbischofsheimer Höhen“ auf den Gemarkungen Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Sinsheim und Waibstadt**

## **Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Neckarbischofsheimer Höhen“ vom 14. Mai 1990**

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl.S.654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S.199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Neckarbischofsheim, Sinsheim und Waibstadt und der Gemeinde Helmstadt-Bargen, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung Neckarbischofsheimer Höhen.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2.022,21 ha (\* geändert mit Änderungsverordnung vom 05.06.2001)
- (2) Das Schutzgebiet umfasst folgende Gewanne und Waldflächen vollständig oder teilweise. Die Gewanne und Waldflächen werden entsprechend der Nummerierung der Detailkarten (1 : 5.000) von Westen nach Osten und von Norden nach Süden sowie nach Gemarkung geordnet, aufgeführt.

##### **Detailkarte 1**

Gemarkung Neckarbischofsheim  
Vorderer Mühlberg, Riedbrunnenwiese

##### **Detailkarte 2**

Gemarkung Flinsbach, Gemeinde Helmstadt-Bargen  
Steinbrunnen, Steinbrunnenäcker, Ameisenwäldchen, Innere Nestäcker, Steinäcker, Flinsberg, Äußere Nestäcker, Siegelsgrund, Im Koch,

Gemarkung Neckarbischofsheim  
Flinsbacher Höhe, Unterer Siegelsgrund, Im Koch, Unterer Hansenberg, Oberer Hansenberg, Oberer Siegelsgrund, Vorderer Sternet.

##### **Detailkarte 3**

Gemarkung Waibstadt  
Hörl, Autengrund  
Gemarkung Neckarbischofsheim  
Hinteres Höllental.

##### **Detailkarte 4**

Gemarkung Neckarbischofsheim  
Hinterer Mühlberg, Hasenwäldchen, Unterer Bitzenrain, Oberer Bitzenrain, Unterer Haugenbusch, Oberer Haugenbusch, Hinterer Autenberg, Vorderer Autenberg, Innere Rothörrle, Hörrle, Äußere Rothörrle, Obere Hörrle, Äußerer Sinsheimer Weg, Innerer Sinsheimer Weg, Beim Rotreisßig, Vorderer Galgenberg rechts, Vorderer Galgenberg links, Hinterer Galgenberg rechts, Hinterer Galgenberg links, Innere Christlingen, Mittlere Christlingen, Pappengrund, Vorderer Seiderich, Mittlerer Seiderich, Krumme Äcker, Großer Steiniger Berg, Kleiner Steini-

ger Berg, Gemeindewald Distrikt Steinigtenberg, Petersbachwiesen, Steige rechts, Hinter Schendingen, Im Wasen, Vorderer Petersbach links, Vorderer Petersbach rechts, Äußerer Petersbach.

#### **Detailkarte 5**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Obere Weinbergäcker, Kleines Gründlein, Flachshütte, Unterer Forstsiegelsgrund, Stadtwald Distrikt Weinbergwald, Vollochsberg, Sternet, Untere Langenhardtwiesen, Obere Langenhardt, Untere Langenhardt, Privatwald Distrikt Vorderer Sternet, Vor dem Sternet, Stadtwald Distrikt Sternet, Kaiserhütte, Forstsiegelsgrund, Vorderes Fuchsloch, Hintere Heckmannsklinge, Spießacker, Hinteres Fuchsloch, Neuwiesenrain, Neuwiesen, Hinterer Eckweg unten, Vorderer Eckweg unten, Hinterer Eckweg oben, Vorderer Eckweg oben, Oberes Bürgerwäldle, Viehtrieb rechts, Viehtrieb links, Obere Haug, Untere Haug, Stadtwald Distrikt Mühlwald, Einfahrt unten, Alter Acker unten, Alter Acker oben, Einfahrt oben, Unteres Bürgerwäldle, Hinteres Gewinn.

#### **Detailkarte 6**

Gemarkung Flinsbach, Gemeinde Helmstadt-Bargen

Gemeindewald Distrikt I Hohenberg,

Gemarkung Neckarbischofsheim

Flinsbacher Höhe, Im Siegelgrund, Gemeindewald von Bad Wimpfen, Vorm Eckeichbaum, Gegen dem Schlägle, Auf dem Brunnenweg, Beim Friedhof, Hinterm Helmhof.

#### **Detailkarte 7**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Stadtwald Distrikt Rotreißig,

Gemarkung Waibstadt

Gemeindewald Distrikt II Der große Wald,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Neuwiesen, Wald der Ev. Landeskirche Distrikt I Eckbusch, Unteres Tal,

Gemarkung Rohrbach, Stadt Sinsheim

Gemeindewald Distrikt III Schwarzberg, v. Venningen'scher Wald Distrikt IV Langloch.

#### **Detailkarte 8**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Stadtwald Distrikt Rotreißig, Spechtsgrund, Stadtwald Distrikt Bürgerwald, Hinterem Poppengrund, Äußere Christlingen, Stadtwald Distrikt Christlingen, Hinterer Seiderich, Adersbacher Weg rechts, Stadtwald Distrikt Haard,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Genossenschaftswald Distrikt I Rotreißig, Hintere Kuhschinde, Vordere Kuhschinde, Genossenschaftswald Distrikt II Steingrubenwald, Untere Mülleräcker, Obere Mülleräcker, Große Klinge, An der hohen Straße, Wald der Ev. Landeskirche Distrikt Kriegäcker, Steingrube, Sauwald, Hinterer Bischofsheimer Weg, In der Hardt links, Hintere Hardt, In der Hardt rechts, Kirchäcker, Neue Gärten, Vorderer Bischofsheimer Weg, Am Schrennweg, Hofäcker, Bettelklinge, Schwarzenberg, Kreuzstein, An der Rohrbacher Straße, Oberes Tal, Heiligenrain, Baumgärten, Backenwiesen, An der Au.

#### **Detailkarte 9**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Äußerer Petersbach, Wald der Allianz-Lebensversicherungs-AG Distrikt Heiligenwald, Wald der Allianz-Lebensversicherungs-AG Distrikt Mühlwald, Stadtwald Distrikt Mühlwald, Schachtel, Gemeindewald Distrikt Kryxenberg, Alte Eicheläcker, Neue Eicheläcker,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim  
Genossenschaftswald Distrikt III Hard, Unterer Petersbach, Am Moosbrunnen, Oberer Moosbrunnen, Galgen, Oberer Hasenberg, Am hintern Hasenberg, Genossenschaftswald Distrikt IV Hasenberg, Gänswiesen,

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim  
Hangert, Staatswald Distrikt Kohlplatten, Linsenland, Weibrechtsklinge, Tiefgaß, Nollenäcker, Eich, Nollengärten, Beckenwiesen, Bohnhelden.

#### **Detailkarte 10**

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim  
Staatswald Distrikt Kohlplatten, Kappenäcker, Heiligenwiesen, Grund, Staatswald Distrikt Gemeindeacker,

Gemarkung Neckarbischofsheim  
Unterm steinigten Weg, Hinterm steinigten Weg, Forsttal, Kryxenberghof, Vor der Fahrt, In der Fahrt, Bei der Fahrt, Forstäcker, Lochäcker, Im Schlägle, Gemeindewald von Bad Wimpfen,

Gemarkung Untergimpfern, Stadt Neckarbischofsheim  
Waldwiesen, Gemeindewald, Distrikt I Bürgerwald, Gänsäcker, Gemeindegoben, Straßberg, Stumpenäcker, Rotland, Langäcker, Steinbäsel, Klingenbrunnen rechts, Klingenbrunnen links, Hohenhöhle, Katzenwiesen, Bodenwiesen, Loch, Zeiläcker, Hinterer Weinberg, Halbbatzenäcker, Mühllochgoben.

#### **Detailkarte 11**

Gemarkung Untergimpfern, Stadt Neckarbischofsheim  
Das Neurott, Eulenberg, Am Wagenbacher Weg.

#### **Detailkarte 12**

Gemarkung Rohrbach, Stadt Sinsheim  
Schwarzer Berg, Adersbacher Grund,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim  
Unteres Tal.

#### **Detailkarte 13**

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim  
Heiligenwald, Bergäcker, Am Bender, Vordere Wengertsgärten, Aurain, Beim Aurain, Pfaffenwädele.

#### **Detailkarte 14**

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim  
Neben der Hasselbacher Straße,

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim  
Schwarte, Gänsäcker, Hühneräcker, Entensee, Ziegelgärten, Froschwiesen, Lerchenberg, Mittelgewann, Hintergewann.

#### **Detailkarte 15**

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim  
Staatswald Distrikt Gemeindeacker, Steinbeißel, Schletterich, Seelesäcker, Waldäcker, Baueräcker.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in 15 Detailkarten des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1985 bzw. 1984 im Maßstab 1 : 5.000 jeweils mit durchgezogener flächig schwarz punktierten Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Sinsheim, Neckarbischofsheim, Waibstadt und Helmstadt-Bargen zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. (\* geändert mit Änderungs-Verordnung vom 05.06.2001)

### **§3 Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. Die Landschaft des Kraichgau-Hügellandes bei Neckarbischofsheim in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten und zu sichern. Wesensmerkmale dieser Landschaft sind die durch Täler, Einschnitte, Rinnen, Mulden, gerundete Höhenrücken und Kuppen gegliederte Geländeoberfläche sowie ausgedehnte Laubmischwälder und von Streuobstwiesen und Gebüschräumen durchsetzte Flure.
2. Eine an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung zu bewahren, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft zu erhalten und zu sichern, deren landschaftsprägende Gestaltungselemente
  - die Talauen des Krebsbachs, des Petersbachs und des Adersbachs mit bachsäumenden Eschen-Erlenbeständen, verbliebenen Wiesenflächen sowie Bachröhrichtbeständen,
  - die zumeist in Randlage der alten Gemarkungen liegenden abwechslungsreichen Laubmischwäldern mit stufigen, vielfältigen und zumeist der natürlichen Oberflächenform angepaßten Waldrändern,
  - die steilen, mit Ausnahme der südwestlich einhängenden Talflanken des Krebsbachs, zumeist bewaldeten Talhänge,
  - die offene Südwestflanke des Krebsbachtals mit vielfältigen Flurgehölzflächen auf alten Weinbergen und flachgründigem bis steinigem Grund,
  - die Streuobstwiesen und Feldhecken auf Wegeböschungen, Geländeabsätzen und Steinriegeln sowie die Obstbaumreihen entlang der Wirtschaftswege in der intensiv genutzten Ackerflur ,
  - die an den Ortsrandlagen bestehenden, zur offenen Landwirtschaft überleitenden Streuobstwiesen sind.
3. Den Landschaftscharakter (gemäß Nr.1 und 2)des Schutzgebietes so zu sichern, daß:
  - die landschaftliche Vielfalt, die typischen Oberflächenformen, die gute Erholungseignung, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld- Wald- Verteilung nicht wesentlich verändert werden,
  - die Lebensräume und die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ihren typischen Ausformung und nach individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für die feuchten Talauen, die Schlucht und Hangwälder, die Feldgehölze und ausgedehnten Streuobstwiesen, die alten Weinberge und aufgelassenen Steinbrüche sowie die Waldränder,
  - die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine ökologisch orientierte Landnutzung und sowohl durch eine pflegliche als auch sparsame Raumbearbeitung in vollem Umfang aufrechterhalten bzw. durch Pflegemaßnahmen wiederhergestellt wird.

### **§4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. durch geschützte Flächennutzung geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§5**

### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Handlungen die den Charakter des Gebietes verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltende Fassungen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedigungen;
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;
  9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Anlage Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Entscheidung bedürfen;
  12. Verankerung von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen;
  13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 Hektar;
  15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlegen von Kleingärten, Anpflanzen von Christbaumkulturen und Ballenware, Anlage von Baumschulen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
  16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie ähnliche naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt erhaltung verdienen;
  17. freiwillige oder kraft Gesetzes vorgeschriebene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, auch soweit sie sich auf Ufervegetation erstrecken, sofern nicht vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall oder im Rahmen eines Pflegeplanes die Durchführung einvernehmlich abgestimmt wurde.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in §4 genannten Art nicht zur Folge hat, oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen;
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist;
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§6**

### **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach §5 Abs.2 Nr.11, 14 15 und 16;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;  
für den bisher rechtmäßigerweise ausgeübten Betrieb des Steinbruches nordöstlich der L549 zwischen Neckarbischofsheim und dem Stadtteil Helmhof in den Gewannen „Hinterer Eckweg unten“, „Kaiserhütte“, „Hinterer Eckweg oben“, „Forstsiegelgrund“ sowie im Gemeindewald

Distrikt „Sternet“ gemäß der Genehmigung vom 26.08.1985 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Nr.16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§7**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden je nach Erfordernis durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder Einzelanordnungen festgelegt.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach §63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §64 Abs. 1 Nr. 2NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit§4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen §5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 14.Mai 1990

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

**Vorliegende Verordnung ist die **aktuelle** Verordnung des Landschaftsschutzgebiets "Neckarbischofsheimer Höhen" mit der zum 02.10.1999 und zum 29.06.2001 in Kraft getretenen Änderungen zu § 2 Abs. 1 und Abs. 2.**